



„Aktionsprogramm Kindertagespflege“ – Leitlinien für die Säule 2 –

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms	2
1.1 Ausgangslage des Programms	2
1.2 Zielsetzung und Adressaten	2
1.3 Schwerpunkte der Förderung	3
2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
2.1 Rechtsgrundlage	3
2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
3.1 Zuwendungsempfänger	5
3.2 Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
5. Programmumsetzung	7
6. Aufgaben der Koordinierungsstelle	8

1. Zielsetzung, Zielgruppen und Schwerpunkte des Programms

1.1 Ausgangslage des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Bund, Länder und Gemeinden haben sich darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Etwa 30 Prozent der Angebote sollen in Form von Kindertagespflege verfügbar gemacht werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt bislang bei fünfzehn Prozent. Die Kindertagespflege stellt sich als besonders flexible Form der Kinderbetreuung dar, die dem Wunsch der Eltern nach einer familiennahen Betreuung in besonderer Form entgegenkommt. Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute. Die Kindertagespflege wird damit perspektivisch qualitativ gleichrangig zur Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Dafür muss das Berufsbild der Tagesmütter und -väter weiterentwickelt werden. Kindertagespflege soll mittelfristig eine anerkannte und angemessen vergütete erzieherische Erwerbstätigkeit werden. Mit dem Aktionsprogramm Kindertagespflege, das am 15. Oktober 2008 gestartet ist, sollen - in enger Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit (BA) - die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot für die Kindertagespflege erweitert, die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und verbessert und die Rolle der Eltern durch Optimierung des Vermittlungsprozesses gestärkt werden.

1.2 Ziele und Adressaten des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“

Das zu großen Teilen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ begleitet den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Das Programm leistet damit zugleich einen Beitrag zur Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung. Eine gezielte Förderung der Kindertagespflege ist eine wesentliche Voraussetzung, um die frühkindliche Förderung zu verbessern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Zugleich soll potentiellen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für diesen Beruf zu entscheiden und zu qualifizieren. Das Aktionsprogramm folgt damit den beschäftigungspolitischen Zielvorgaben der Europäischen Union.

Um die in der Tagespflege benötigten zusätzlichen Fachkräfte zu gewinnen, wird das Programm in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Neue Tagespflegeplätze sollen durch Gewinnung neuer geeigneter Personen sowie durch die Erhöhung der Kinderzahl bei bereits tätigen Tagespflegepersonen geschaffen werden. Hierfür sind innovative Strategien zu erproben, die die wesentlichen Kooperationspartner zur Erschließung neuer Zielgruppen einbinden sowie Anreize für bereits aktive Tagespflegepersonen schaffen, mehr Kinder aufzunehmen. Als neue Zielgruppen sind insbesondere geeignete Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie

Berufsrückkehrer/innen anvisiert. Die Voraussetzung der Eignung ergibt sich aus den beiliegenden Kriterien.

1.3 Schwerpunkte der Förderung der Säule 2

Obwohl die Kindertagespflege eine lange Tradition hat, gibt es keine verlässlichen Standards für die Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig sind, setzen unterschiedliche Qualifikationen voraus. Das Spektrum reicht von einer Einführung im Umfang weniger Stunden bis hin zu einem Kursangebot über mehrere Wochen.

Ziel des Aktionsprogramms Kindertagespflege ist, Tagesmütter und -väter bundesweit nach dem fachlich anerkannten Mindeststandard von 160 Stunden entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. nach qualitativ vergleichbaren Lehrplänen zu qualifizieren. Der Bund, ein Großteil der Länder und die Bundesagentur für Arbeit haben hierzu eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und sich auf ein gemeinsames Gütesiegel für Bildungsträger verständigt. Eine Liste der beteiligten Bundesländer und der für die Umsetzung zuständigen Ansprechpartner findet sich unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule.

In den Bundesländern, die die Kooperationsvereinbarung unterschrieben haben, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualifizierung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu Tagespflegepersonen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds beantragen. Die Kofinanzierung der ESF-Mittel erfolgt durch die Kommunen bzw. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung oder durch private Drittmittel. Die Kofinanzierung der Qualifizierung der Personen aus den Rechtskreisen SGB II und III soll grundsätzlich durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. den Träger der Grundsicherung erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Vor Ort ist hierzu eine Abstimmung zwischen den betroffenen Akteuren erforderlich.

Nur diejenigen Jugendhilfeträger erhalten eine Förderung mit ESF-Mitteln, die das Gütesiegel akzeptieren und vor Erteilung der Pflegeerlaubnis die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei den Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen.

Das Gütesiegel wird durch die Bundesländer vergeben (siehe unter www.esf-regiestelle.eu > [Aktionsprogramm Kindertagespflege > 2. Säule](#)). Es orientiert sich an dem DJI-Curriculum und definiert qualitative und quantitative Mindestkriterien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen hinsichtlich:

- I. der Bildungsträger (z.B. Qualitätsmanagementsystem mit fachlicher Begleitung der Referenten und Supervision, Fachreferentenpool zu bestimmten Themen)
- II. Inhalt und Umfang der Maßnahmen (z.B. positive Eignungseinschätzung als Voraussetzung zur Teilnahme an der Maßnahme; DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme, die auf eine noch festzulegende Teilnehmerzahl begrenzt ist; zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots; Prüfung durch Leistungsnachweise)

- III. der Referenten/innen (z.B. Fachkräfte mit pädagogischer oder gleichwertig einschlägiger Ausbildung; fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbaren Lehrmaterials; Kompetenz der Zielgruppenorientierung; didaktische Methodenanforderung)

Unterstützt wird die Qualifizierung in der Fläche durch das Online-Portal www.vorteil-kinderbetreuung.de.

2. Rechtsgrundlage und sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.1 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 1081 und 1083/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C 2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, z.B. durch Verbesserung der Qualifikationen der Beschäftigten im Tagespflegebereich).

2.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Abweichend von den in ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Projektträger vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen: Sie

- stellen ggf. Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Beratungstreffen, Fachtagungen und -konferenzen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben wie z.B. Honorare, Miete und Nebenkosten.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am Datenmonitoring für die ESF-Jahresberichterstattung teil.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Bundesländer die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund geschlossen haben (vgl. Ziff. 1.3).

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass die Kofinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Sofern die Kofinanzierung durch die Mittel der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Trägern der Grundsicherung erfolgt, ist diese durch eine Kooperations- und Kofinanzierungszusage der zuständigen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle nachzuweisen. Ein Muster der Kooperationsvereinbarung erhalten Sie unter www.esf-regiestelle.eu > Aktionsprogramm Kindertagespflege > Säule 2.

Vor der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen sollen die Verfahrensschritte zur Eignungsabklärung, gegebenenfalls zusammen mit der örtlichen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle, festgelegt werden. Die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt werden.

Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal ein Jahr und endet spätestens am 31.08.2012.

Es erhalten nur die Jugendhilfeträger eine Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), die Tagesmütter und -väter ausschließlich bei Bildungsträgern mit Gütesiegel qualifizieren lassen. Die Qualifikationskurse müssen nach den Vorgaben des DJI-Curriculums oder einem vergleichbaren Curriculum erfolgen.

3.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für die Säule 2 des „Aktionsprogramms Kindertagespflege“ werden in der Gesamtlaufzeit von 2009 bis 2012 Fördermittel in Höhe von ca. 15 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu ca. 80 % auf das Zielgebiet 2 („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) und zu 20 % auf das Zielgebiet 1 („Konvergenz“).

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet 2 mindestens 50 % der Gesamtausgaben und im Zielgebiet 1 mindestens 25 % der Gesamtausgaben beizusteuern.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Qualifizierungsumfang, der für die öffentliche „Förderung in Kindertagespflege“ im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII (die sog. Vermittlungsfähigkeit der Tagespflegeperson) notwendig ist.

- Liegt der vor Ort vorgeschriebene Qualifizierungsumfang unter 160 Stunden, finanziert der ESF die Differenz zwischen diesem Qualifizierungsumfang und den 160 Stunden, die nach dem DJI-Curriculum vorgesehen sind. Die Förderung ist – wie oben bereits beschrieben – auf maximal 120 Stunden im Zielgebiet 1 bzw. max. 80 Stunden im Zielgebiet 2 beschränkt.
- Werden 160 UE oder mehr vorgeschrieben, kann die Qualifizierung mit maximal 75 % (Ziel 1) bzw. mit maximal 50 % (Ziel 2) über ESF-Mittel gefördert werden, wenn eine Finanzierung durch die Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle nicht möglich ist. Eine entsprechende Erklärung kann der Jugendhilfeträger mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Betroffenen von der zuständigen Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle erhalten. Die Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche oder private Mittel (z.B. gemeindliche Mittel, Landesmittel, Mittel der BA etc.) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds entstammen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für jeden geplanten Qualifizierungskurs ist ein eigener Antrag zu stellen. Für die Auswahl der Förderbudgets ist ein fortlaufendes zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

Anträge können ab dem 01.06.2010, spätestens jedoch am 31.05.2012, eingereicht werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme der ESF-Regiestelle vorliegen. Da das Programm am 31.08.2012 endet, ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Qualifizierungskurse spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der ESF-Regiestelle unter www.esf-regiestelle.eu > **Aktionsprogramm Kindertagespflege** > **Säule 2** eingestellt.

Der Antrag ist elektronisch an die E-Mail-Adresse kindertagespflege@esf-regiestelle.eu zu senden und in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Adresse zu übermitteln:

ESF-Regiestelle
Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“
Büro gsub
Oranienburger Straße 65
10117 Berlin

Nach positiver Bewertung des Antrags sendet die ESF-Regiestelle per E-Mail in einem zweiten Schritt innerhalb von zwei Wochen dem Antragsteller einen Budgetplan (Excel-Datei) zu. Dieser ist auf die nach dem Antrag in Frage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt.

Der ausgefüllte Budgetplan ist analog zum Antrag sowohl in elektronischer als auch in Papierform bei der Servicestelle einzureichen.

Die Prüfung des Antrags und des Budgetplans erfolgt durch die ESF-Regiestelle, die Förderentscheidung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Anschließend werden die Bewerber/innen über die Förderentscheidung informiert und erhalten durch die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) ihren Förder- bzw. ggfls. Ablehnungsbescheid.

Die Anträge auf Förderung an die ESF-Regiestelle müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Allgemeine Informationen zum Antragsteller/zur Antragstellerin
- Strukturangaben zum Wirkungsfeld
- Angaben zum Qualifizierungsumfang
- Angaben zum Bedarf
- Angaben zur Kooperation mit der Agentur für Arbeit/Grundsicherungsstelle
- Ausgaben- und Finanzierungsplan.

5. Programmumsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert das „Aktionsprogramm Kindertagespflege“. Das Bundesministerium hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms und die ESF-Regiestelle mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des Programms beauftragt.

Der Kontakt zur Servicestelle „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ der ESF-Regiestelle kann aufgenommen werden über

- das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder
- eine direkte E-Mail an kindertagespflege@esf-regiestelle.eu

Dort können Auskünfte zu Fragen der Förderung eingeholt werden. Auf der Internetseite der ESF-Regiestelle finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen.

6. Aufgaben der Antragsteller

Die Gewinnung und Qualifizierung neuer Tagespflegepersonen ist die zentrale Aufgabe der Jugendhilfeträger. Als neue Zielgruppen sind in erster Linie Berufseinsteiger/innen mit pädagogischem Hintergrund, angehende Erzieher/innen bzw. Kinderpfleger/innen und andere pädagogische Fachkräfte sowie Berufsrückkehrer/innen mit anderweitiger Ausbildung anvisiert. Unabhängig von der persönlichen Vorqualifikation müssen alle Bewerberinnen und Bewerber einen Kurs entsprechend dem DJI-Standard bei einem Bildungsträger, der das Gütesiegel von Bund, dem jeweiligen Land und der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat, absolvieren.¹

Es ist insbesondere auf die Eignung der Tagespflegepersonen zu achten. Zuständig für die Eignungsfeststellung der Bewerber/innen ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme die grundsätzliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson feststellt.

Der öffentliche Jugendhilfeträger schließt entweder für die gesamte Qualifizierungsmaßnahme und nach einem durchgeführten Vergabeverfahren einen Vertrag mit dem Bildungsträger oder - bei Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) - über den Teil der 160h-Qualifizierungsmaßnahme, der von der BA nicht übernommen wird, weil er nicht vor Ort für die öffentliche Förderung in Kindertagespflege im Sinne von §§ 23, 24 SGB VIII vorausgesetzt wird. Im zuletzt genannten Fall wird das Vergabeverfahren in der Regel durch die Agentur für Arbeit durchgeführt. Der Jugendhilfeträger lässt sich die Ausgaben für die Qualifizierung unter Darstellung der Kofinanzierung von der ESF-Regiestelle erstatten, soweit sie innerhalb des bewilligten Budgets liegen.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Einzugsgebiet der Träger sollte mit geeigneten Maßnahmen gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit durchgeführt werden.

¹ Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (und ggf. andere pädagogischen Fachkräften, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen), können die Kurslaufzeit auf einen Umfang von 80 Stunden verkürzen, siehe auch www.esf-regiestelle.eu.

Die ESF-Regiestelle führt regelmäßig Beratungstreffen durch. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch zwischen den Projekten. Die Teilnahme der Träger an diesen Veranstaltungen ist verbindlich.

Dem Team des Deutschen Jugendinstituts (DJI), das u.a. für die Evaluation des Aktionsprogramms Kindertagespflege zuständig ist, ist bei Bedarf regelmäßig Auskunft zu erteilen. Ihm sind alle angefertigten Materialien zur Verfügung zu stellen.
